Kreisverwaltung Trier-Saarburg Trier, 20.06.2022
Geschäftsbereich II Abteilung: 7

BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0262/2022)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	12.07.2022	öffentlich

Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27, 33 u. 34 SGB VIII;
Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gem. § 39 SGB VIII

B E S C H L U S S V O R S C H L A G :

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die verbindliche Anwendung der Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gem. § 39 SGB VIII durch das Jugendamt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ab dem 01.10.2022.

S a c h d a r s t e l l u n g :

Gewährt das Jugendamt einem Kind oder Jugendlichen eine teil- oder vollstationäre Erziehungshilfe gem. §§ 27 ff. SGB VIII, so ist es gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, den notwendigen Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Dieser umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder des Jugendlichen.

Zu dem notwendigen Unterhalt gehören gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII auch einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, insbesondere zur Erstausstattung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen.

Im Jahr 2004 hatte des Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt (LJA) - Rheinland-Pfalz Empfehlungen zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen im Rahmen der Vollzeitpflege gem. § 39 Abs.

3 SGB VIII ausgesprochen, deren verbindliche Anwendung der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Trier-Saarburg zum 01.01.2005 beschlossen hat.

Die Verwaltung des LJA hat nunmehr mit Vertretern der kommunalen Jugendämter aus Rheinland-Pfalz die beiliegende Empfehlung zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gem. § 39 SGB VIII erarbeitet, die die aus dem Jahr 2004 stammende und damit nicht mehr zeitgemäße Empfehlung ablösen soll.

Die Empfehlung gilt als „Wegweiser“ für die öffentlichen Jugendhilfeträger in Rheinland-Pfalz und dient einer landesweit vergleichbaren Gewährungspraxis, die insbesondere in Kostenerstattungsfällen im Bereich der vollzeitstationären Erziehungshilfen von entscheidender Bedeutung ist.

Aus diesem Grund sollte die Empfehlung auch in Jugendamt des Landkreises verbindlich Anwendung finden.

Der mit dieser Bewilligungspraxis entstehenden Mehraufwand beläuft sich auf ca. 10.000,00 € bis max. 15.000,00 € jährlich.

Anlagen:

Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gem. § 39 SGB VIII